

Tanzsport-Club Freudenstadt e. V.

Erläuterung zur neuen Satzung

Zur Vorlage an die Mitgliederversammlung am 11.03.2026

Warum eine neue Satzung?

Die bisherige Satzung unseres Vereins stammt aus der Gründungszeit und wurde seitdem nicht grundlegend überarbeitet. In der Zwischenzeit haben sich sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die praktischen Anforderungen an einen modernen Verein erheblich verändert. Die neue Satzung soll unseren Verein auf eine zeitgemäße, rechtssichere und transparente Grundlage stellen. Sie wurde sorgfältig erarbeitet und berücksichtigt die aktuellen Anforderungen des Vereinsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts und des Datenschutzes.

Die neue Satzung ersetzt die bisherige Satzung vollständig. Sie wird als Ganzes zur Abstimmung gestellt.

Die Satzung im Überblick – Was regelt sie und was ist neu?

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Dieser Paragraph enthält die Grundangaben zum Verein. Neu aufgenommen wurde eine Regelung, die es dem Vorstand ermöglicht, über Mitgliedschaften in Tanzsport- und Sportorganisationen auf regionaler, Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene zu entscheiden. Bisher fehlte hierfür eine satzungsmäßige Grundlage. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand, wobei die Mitgliedschaften ausschließlich der Förderung des Tanzsports dienen dürfen.

§ 2 – Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Der Vereinszweck wurde breiter und moderner formuliert. Der Verein fördert das Tanzen in all seinen Formen als Breitensport, aber auch als kulturelle Bewegungsform und als Freizeit- und Gesundheitsaktivität. Die Gemeinnützigkeitsklauseln entsprechen den aktuellen Anforderungen der Abgabenordnung. Besonders wichtig ist die Regelung zur Vermögensverwendung bei Auflösung: Das Vereinsvermögen fällt an eine gemeinnützige Körperschaft, die es für Sport und Kultur verwenden muss. Über die Auswahl entscheidet die Mitgliederversammlung; Beschlüsse dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedsarten wurden klar definiert. Es gibt künftig ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren, Jugendmitglieder unter 18 Jahren, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Fördermitglieder können ausdrücklich auch juristische Personen sein, etwa Unternehmen, die den Verein unterstützen möchten. Neu ist die Möglichkeit befristeter Mitgliedschaften, zum Beispiel Schnupper- oder Projektmitgliedschaften, deren Einzelheiten die Vereinsordnung regelt. Ebenfalls neu ist die Möglichkeit einer ruhenden Mitgliedschaft, die der Vorstand auf Antrag bewilligen kann.

Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei einem Beitragsrückstand von

mehr als drei Monaten trotz Mahnung erfolgen. Das betroffene Mitglied erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme und kann gegen den Ausschluss die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Pflichten umfassen die Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnung, die pünktliche Beitragszahlung sowie einen respektvollen Umgang miteinander. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 – Organe und weitere Gremien

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Daneben wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Personen für die Kassenprüfung, die auch vereinsexterne Fachkräfte sein können. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Gremien oder Arbeitsgruppen einsetzen und externe Fachkräfte beauftragen.

§ 6 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform an jedes Mitglied einzeln. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dem Verein aktuelle Kontaktdaten mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.

Neu und besonders praxisrelevant ist die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung auch digital oder hybrid durchzuführen. Das erleichtert die Teilnahme und stellt sicher, dass der Verein auch in besonderen Situationen handlungsfähig bleibt.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Eine Vertretung durch andere Personen bei Abstimmungen ist ausgeschlossen.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen: Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Kassenführung und Schriftführung. Er wird für zwei Jahre gewählt. Der Verein wird nach außen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Neu ist eine klare Regelung für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet: Der verbleibende Vorstand kann kommissarisch eine Person nachbesetzen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung dieselben Rechte und Pflichten hat wie das ausgeschiedene Mitglied. Die Mitgliederversammlung nimmt dann die Nachwahl für den Rest der Amtszeit vor.

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Ehrenamtspauschale beschließen. Vorstandsmitglieder können auf die Auszahlung verzichten; ein solcher Verzicht kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen als Spende behandelt werden.

§ 8 – Haftung

Die Haftungsregelungen wurden umfassend und transparent gestaltet. Der Verein und seine ehrenamtlich tätigen Personen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Teilnahme

an Vereinsangeboten erfolgt eigenverantwortlich. Der Verein empfiehlt allen Teilnehmenden, eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

§ 9 – Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird für zwei Jahre gewählt und prüft mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Prüfung kann auch digital erfolgen. Die Kassenprüfenden berichten der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands ab.

§ 10 – Datenschutz

Die Satzung enthält erstmals einen eigenen Datenschutzparagraphen. Der Verein darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Vereinsführung erforderlich ist. Die Veröffentlichung von Fotos, Videos oder namentlichen Erwähnungen ist nur mit gesonderter Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Das Nähere regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 11 – Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

Die Auflösung erfordert eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Vermögensverwendung richtet sich nach den Gemeinnützigkeitsvorgaben in § 2 und bedarf der Zustimmung des Finanzamts.

§ 12 – Schlussbestimmungen

Die Salvatorische Klausel stellt sicher, dass die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht die gesamte Satzung berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.